

Satzung des Vereins**MINT-Campus Alte Schmelz****§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „MINT-Campus Alte Schmelz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66386 St. Ingbert.
- (3) Der Verein ist ethisch, politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein unterstützt die Steigerung des Anteils von Frauen in den MINT-Disziplinen. In dieser Satzung wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel die männliche grammatikalische Form gewählt, gemeint sind diskriminierungsfrei beide Geschlechter.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Wissenschaft und Forschung.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die naturwissenschaftlich-technische Bildung vornehmlich junger Menschen vornehmlich aus St. Ingbert und dem Saarpfalz-Kreis.
- (3) Dazu fördert, koordiniert und bündelt der Verein für diesen Zweck geeignete Aktivitäten insbesondere am Standort „Alte Schmelz“. Er kann eigene Maßnahmen durchführen, Dritte bei der Durchführung solcher Maßnahmen unterstützen, sofern die Gemeinnützigkeit gewährleistet ist, sowie die erforderliche Infrastruktur erwerben oder sonst vorhalten.
- (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Verein für die Leitung der einzelnen Abteilungen jeweils einen Abteilungsleiter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand informiert das Kuratorium über die Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern. Der Vorstand beschließt in einer Geschäftsordnung über Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters, insbesondere den Umfang der Vertretungsvollmacht. Im Übrigen gilt die Abteilungsordnung.
- (5) Weiterhin kann sich der Verein zur Wahrnehmung seiner Aufgaben externer Hilfspersonen bedienen und an diese entgeltliche Aufträge vergeben.
- (6) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen oder mit diesen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, sondern lediglich ggf. Kostenersatz für Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Abteilungen

- (1) Der Verein kann Abteilungen bilden, die einzelne Aufgabenbereiche im Rahmen der Struktur des Gesamtvereins betreuen.
- (2) Der Vorstand beschließt über die jeweilige Abteilungsordnung. Innerhalb ihrer Abteilungsordnung und im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans agieren die Abteilungen eigenverantwortlich. Die Höhe der den Abteilungen im Rahmen ihrer Haushaltsplanung zur Verfügung stehenden Mittel wird bestimmt durch die Höhe der explizit für einzelne Abteilungen bestimmten Zuwendungen Dritter sowie durch die von der Mitgliederversammlung den einzelnen Abteilungen zugeordnete Quote am Haushalt des Gesamtvereins.
- (3) Die Leitungsebene der jeweiligen Abteilung unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten der Abteilung und über die wirtschaftliche Entwicklung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung bzw. die jeweilige Abteilungsordnung.
- (4) Mittel, die von den Abteilungen eingeworben werden, verbleiben – unter Abzug eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Gemeinkostenanteils – in der jeweiligen Abteilung. Soweit diese Mittel nicht bereits im Haushaltsplan der Abteilung berücksichtigt wurden, ist der Haushaltsplan durch Beschluss des Vorstands auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung fortzuschreiben.
- (5) Im Interesse eines geschlossenen Auftretens des Vereins in der Öffentlichkeit beachten die Abteilungen die Leitlinien des Vorstands für alle Aktivitäten des Vereins gegenüber Dritten.

§ 5 Infrastruktur

Der Verein stellt den Abteilungen im Rahmen des Haushaltsplans die für die Arbeit der Abteilungen erforderlichen zentralen organisatorischen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder in Form von natürlichen Personen (persönliche Mitglieder), in Form von juristischen Personen (institutionelle Mitglieder) und in Form von Schulen i.S.d. Schulordnungsgesetzes (Schulmitglieder) sowie Gastmitglieder (Teilnehmer an den Veranstaltungen des Vereins). Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Gastmitgliedern entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter über die Aufnahme in den Verein.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand bzw. den Abteilungsleiter zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann Differenzierungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in den Abteilungen vorsehen.
- (4) Die Mitglieder können einer oder mehreren Abteilungen angehören. Die Zuordnung zu den Abteilungen bedarf der Zustimmung der Leitungsebene der jeweiligen Abteilung. Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Abteilung richtet sich nach der jeweiligen Abteilungsordnung, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt von der Zuordnung zu einer Abteilung unberührt. Stimmberechtigt in den Abteilungen sind die zum Zeitpunkt der Abstimmung der Abteilung zugeordneten Mitglieder.
- (5) Besonders um den Verein und seine Zwecke verdiente Persönlichkeiten können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt persönlicher und institutioneller Mitglieder sowie von Schulmitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3

Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Gastmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsleiter zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat austreten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abteilungsleiter abzugeben.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Das Ende der Mitgliedschaft gibt dem ausgeschiedenen Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, unabhängig davon, inwieweit das Mitglied zu seiner Schaffung oder Mehrung beigetragen hat.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bildungspatenschaften und sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen entbunden. Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung macht auch Aussagen zu den Bildungspatenschaften.
- (3) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied, jedes juristische Mitglied, jedes Schulmitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Gastmitglieder haben keine Stimme.

- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Juristische Personen sind berechtigt, auch Nichtmitglieder schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied und ein nach Satz 2 Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter bekanntgegeben und zu Protokoll genommen werden.
- (3) Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden, die im Rahmen des Vereinszwecks tätig sind, im Einzelfall ein Gastrecht an der Mitgliederversammlung einräumen. Diese Gäste haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Festlegen der Grundsätze des Arbeitsprogrammes;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; hier ist insbesondere über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zur Förderung des MINT-Campus und über den Stand der Einrichtung und Ausrüstung des MINT-Campus sowie dessen Arbeit zu berichten;
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Beschluss über die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen;
 - g. Festsetzung der Beitragsordnung;
 - h. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - i. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
 - j. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - k. Beschlussfassung über Widerspruchsverfahren im Rahmen von Mitgliedschaften;
 - l. Berufung der Mitglieder des Kuratoriums, sofern sie nicht entsandt werden;
 - m. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugweise im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung bekannt zu geben. Über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, deren Aufnahme in die Tagesordnung erst während einer Mitgliederversammlung beschlossen wurde, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Vorstand hat diese Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Unterbleibt dies, können diese Anträge gleichwohl in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder durch ordnungsgemäß erteilte Stimmrechtsvollmachten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen;

diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch ordnungsgemäß erteilte Stimmrechtsvollmachten vertreten sein muss. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung erklärt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages geladen wurde.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer/Pressewart,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu vier Beisitzern und
 - f) der Stadt St. Ingbert.

Die Zusammensetzung des Vorstands soll die Struktur des Vereins berücksichtigen.

- (2) Der Verein wird durch einen der Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand ist jedoch zulässig. Ebenso zulässig ist die Erstattung eines Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB.
- (4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Die laufenden Geschäfte des Vereins erledigen die Abteilungsleiter als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Das Nähere regeln die Geschäftsordnung und die Abteilungsordnungen.
- (6) Angestellte des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Erstellung von Leitlinien für die Aktivitäten des Vereins
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e) Entwurf des Haushaltsplans des Vereins einschließlich der Haushalte der Abteilungen, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - f) Personalentscheidungen der Abteilungen auf deren Vorschlag;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter; dabei hat jedoch das Kuratorium ein Veto-Recht;
 - j) Funktion als Transfergremium zu Politik, Wirtschaft, Wissenschaft u.a.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands gemäß §13 Abs. 1 a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wählbar sind zudem die gesetzlichen oder auch bevollmächtigten Vertreter juristischer Personen und von Schulen, die Vereinsmitglied sind, sofern die Vollmacht die Wahrnehmung dieses Rechtes ausdrücklich einschließt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (3) Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand informiert das Kuratorium über die Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern und respektiert dessen Veto-Recht.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Sitzungen mehrmals jährlich zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein. Über die Sitzung erstellt der Schriftführer/Pressewart (im Falle seiner Abwesenheit das vom Vorsitzenden bestimmte Vorstandsmitglied) ein Protokoll, welches von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Verein. Es gibt Empfehlungen zur inhaltlichen Ausrichtung.
- (2) Das Kuratorium hat bei der Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter ein Veto-recht (einfache Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder).
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren nach Maßgabe von Absatz 3 entsandt oder berufen. Wiederentsendung bzw. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Die Vereinsmitglieder aus dem Bereich der Industrie, des Handwerks und des Gewerbes entsenden insgesamt bis zu drei Vertreter in das Kuratorium. Die Schulischen Vereinsmitglieder entsenden insgesamt bis zu drei Vertreter in das Kuratorium.

Folgende Institutionen können je einen Vertreter entsenden:

- Stadt St. Ingbert,
- Saarpfalz-Kreis,
- Universität des Saarlandes,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar),
- Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM)
- Landesverband Saarland des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (MNU)
- Biosphären-VHS St. Ingbert
- Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes,
- Industrie- und Handelskammer Saarland (IHK),
- Handwerkskammer des Saarlandes (HWK)
- Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e.V. (VSU)
- Wissenswerkstatt Saarbrücken e.V.
- Wirtschaftsförderung Stadt St. Ingbert
- WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH
- Initiative Alte Schmelz e.V.
- LernortLabor – Bundesverband der Schülerlabore e.V.
- Gesamtlandesschülerversammlung des Saarlandes (GLSV)
- Gesamtlandeselternvertretung des Saarlandes (GLEV)

Weitere Kuratoriumsmitglieder werden ggfs. von der Mitgliederversammlung berufen.

- (5) Das Kuratorium wählt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums einen Sprecher des Kuratoriums und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher leitet die Kuratoriumssitzung und ist Ansprechpartner für den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Das Kuratorium kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 18 Kassenprüfung; Kassenprüfer; Jahresabschluss

- (1) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse mit Finanzbezug.
- (2) Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung
 - a) der Kasse und der Kontostände der Vereinskonten;
 - b) der Einhaltung des Haushaltplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze;
 - c) der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege;
 - d) der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit;
 - e) der Einnahmen und Ausgaben;
 - f) der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Inventars.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (4) Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfungsbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.
- (5) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
- (6) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (8) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der Kassenprüfer für die restliche Amtszeit einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereines, der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Vereinsfinanzen erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur unter den Voraussetzungen der Regelungen nach § 12 Abs. 4 der Satzung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt St. Ingbert, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Wissenschaft zu verwenden hat. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

St. Ingbert, den 13.02.2014